jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/9/25 2007/18/0631

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2007

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997;
AsylG 2005 §75 Abs1;
NAG 2005 §1 Abs2 Z1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/18/0315 E 8. November 2006 RS 1

Stammrechtssatz

Die Fremde verfügt über eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung nach dem (damals geltenden) AsylG 1997, ihr Asylverfahren (nach § 75 Abs 1 des AsylG 2005 ist dieses nach dem AsylG 1997 zu Ende zu führen) ist noch nicht beendet. Angesichts dieser Berechtigung zum Aufenthalt nach vorigen asylgesetzlichen Bestimmungen ist das NAG 2005 nach dem klaren Wortlaut seines § 1 Abs 2 Z 1 nicht anzuwenden (Hinweis E 18.5.2006, 2006/18/0123).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007180631.X01

Im RIS seit

03.01.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at